

eine Rolle spielen, mit den Fachleuten des Handels, wie Kontrolleiter, Handelsleiter, Hauptbuchhalter usw., besprechen. Dabei wird es zweckmäßig sein, auch die Funktionäre des übergeordneten Handelsorgans dafür in Anspruch zu nehmen.

Soweit Probleme erörtert werden, die für die konkrete Entscheidung des Gerichts von Bedeutung sind, ist es notwendig, diese Fragen noch einmal in der Hauptverhandlung, erforderlichenfalls mit den Sachverständigen, zu erörtern.

Eine andere Seite der umfassenden Aufklärung der Tat, ihrer Ursachen und begünstigenden Bedingungen und der Persönlichkeit des Angeklagten ist die unmittelbare Mitwirkung von Vertretern der Kollektive aus dem Arbeits- oder Lebensbereich des Täters in der Hauptverhandlung, damit das Gericht die Auffassung des Kollektivs erfährt. Abgesehen davon, daß die Nichteinbeziehung dieser Kollektive zur Folge hat, daß sie nicht an die Beseitigung der mit der Straftat festgestellten Mängel und Hemmnisse herangeführt werden und ihre erzieherische Einwirkung auf den Täter ungenutzt bleibt, beweist die Praxis, daß es auch die umfassende Aufklärung zur Person und zur Sache beeinträchtigt, wenn kein Vertreter des Kollektivs in der Hauptverhandlung gehört wird⁷.

Verschiedentlich zeigt sich, daß die Gerichte nicht allen Hinweisen der Angeklagten, ihrer Verteidiger oder anderer Verfahrensbeteiligter auf Mängel in der Leitungstätigkeit einzelner Handelsfunktionäre oder übergeordneter Organe nachgehen. Diese Mängel können sich ab und zu einmal als begünstigende Umstände für die Straftat herausstellen, ihre Feststellung kann sich daher im Einzelfall auf die Beurteilung der Schwere der Tat auswirken. Zum anderen muß durch die Prüfung solcher Angaben geklärt werden, ob ein Kritikbeschluß oder andere Maßnahmen erforderlich sind, um dadurch auf die Beseitigung der Mängel und die Verbesserung der Leitungstätigkeit des Handelsorgans hinzuwirken.

So hatte z. B. in der Strafsache 4 Ust 18/63⁸ * 9 der Angeklagte, der Leiter mehrerer Verkaufsstellen in einer Ladenstraße war, vorgetragen, er habe Verluste durch Übernahme von Kaffee aus der Verkaufsstelle in die Kaffeestube ausgeglichen, weil nach einer Mitteilung des Hauptbuchhalters über Verluste keine Abschreibungsprotokolle mehr angefertigt, sondern die Verluste auf andere Weise ausgeglichen werden sollten. Auch der Handelsbereichsleiter habe von der unzulässigen Handhabung gewußt.

In derartigen Fällen ist es notwendig, daß das Gericht das dem jeweiligen Handelsbetrieb übergeordnete Organ von solchen Vorstellungen unterrichtet bzw. entsprechende Nachermittlungen veranlaßt.

Zu den Ursachen der Straftaten beschränken sich die Gerichte oft auf allgemeine Ausführungen über ideologische Rückständigkeit und kleinbürgerliches Denken. Auch die Aussagen des Täters, die zu den Motiven und Ursachen seiner Tat hinführen könnten, werden in vielen Fällen nicht beachtet. So hat sich in einem Verfahren wegen Preisverstöße das Gericht darauf beschränkt, festzustellen, daß sich der angeklagte Verkaufsstellenleiter an den fortgesetzt verlangten Überpreisen nicht persönlich bereicherte, sondern diese mit den Tageserlösen abführte, um „gut dazustehen“. Hierzu wäre es notwendig gewesen, den Inventurspiegel für den Tatzeitraum beizuziehen, um zu überprüfen, ob der Angeklagte tatsächlich etwa in Höhe der vereinnahmten Überpreise auch Inventurüberschüsse aufzuweisen

7 Vgl. Urteile des Obersten Gerichts vom 5. Dezember 1963 - 4 Ust 19/63 - NJ 1964 S. 186 ff., vom 7. April 1964 - 5 Zst 4/64 - NJ 1964 S. 316 ff.

8 Urteil des Obersten Gerichts vom 15. November 1963 — 4 Ust 18/63 — NJ 1964 S. 442. Vgl. zu diesem Problem auch das Urteil des Obersten Gerichts vom 11. Mai 1964 - 4 Ust 11/64 — in diesem Heft.

hatte. War dies nicht der Fall, dann hat der Angeklagte durch die Überpreise Fehlbeträge (Minusdifferenzen) gedeckt, für die es die verschiedensten Ursachen — bis zur Straftat — geben kann. In solchen Fällen wird das Gericht im Interesse der Feststellung des tatsächlichen Motivs für die Preisverstöße des Angeklagten die Ursachen der verschleierte Fehlbeträge mit Hilfe des Handelsbetriebes erörtern müssen.

Es wird bei strafbaren Handlungen von Verkaufsstellen- oder Gaststättenleitern überhaupt nützlich sein, die Inventurergebnisse und die Ergebnisse vorbeugender komplexer Kontrollen aus der letzten Zeit beizuziehen und sich dazu von den Leitungen der Handelsbetriebe berichten zu lassen, ob und in welcher Weise diese Ergebnisse entsprechend der Anweisung Nr. 60/62 und der Gemeinsamen Richtlinie ausgewertet worden sind. Dadurch ist es möglich festzustellen, ob im Betrieb bereits eine Atmosphäre der Unduldsamkeit gegen unaufgeklärte Inventurdifferenzen herrscht oder ob durch Nichtbeachtung der zentralen Anweisungen und andere Mängel in der Leitungstätigkeit des Betriebes strafbare Handlungen, Unordnung und Schlampe — mitunter über Monate und Jahre — unaufgedeckt geblieben sind. Zweifellos hängt die Qualität der Sachaufklärung in der Hauptverhandlung in bedeutendem Maße von der Qualität der Ermittlungstätigkeit des Untersuchungsorgans ab; indessen liegt die Verantwortung für eine umfassende Erforschung der objektiven Wahrheit in der Hauptverhandlung gemäß § 200 StPO allein beim Gericht. Deshalb muß es besonders im Stadium der Eröffnung des Hauptverfahrens und bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung unter Beachtung der Richtlinie Nr. 17 des Obersten Gerichts die Ermittlungsergebnisse kritisch prüfen. Diesem Erfordernis wurden in der Vergangenheit einige beim Stadtgericht von Groß-Berlin durchgeführte Verfahren schon deswegen nicht gerecht, weil der Eröffnungsbeschluß von einer unsorgfältigen Arbeit mit der Anklageschrift zeugte und Handlungen ins Verfahren einbezogen und zur Grundlage der Verurteilung genommen wurden, die nicht Gegenstand der Anklage und damit des Verfahrens waren⁹.

Zur Anwendung des Tatbestandes der Untreue

Die Straftaten im Handel, die sich häufig über einen relativ großen Zeitraum erstrecken und eine beträchtliche Schädigung des sozialistischen Eigentums zur Folge haben, werden von den im Handel Beschäftigten in der Regel unter Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten begangen. Deshalb spielt bei der rechtlichen Würdigung dieser Angriffe der Tatbestand der Untreue nach § 29 StEG (§ 266 StGB) eine wichtige Rolle. Dieser Tatbestand bereitet den Gerichten nicht selten Schwierigkeiten, wobei insbesondere die Tendenz auftrat, den Anwendungsbereich ungerechtfertigt auszuweiten.

Die Anwendung des § 29 StEG (§ 266 StGB) setzt voraus, daß ein Verfügungsmißbrauch (erste Alternative) oder eine Verletzung der Pflicht zur Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen, der sogenannte Treubruchstatbestand (zweite Alternative), vorliegt. Hierfür ist die Prüfung notwendig, ob der Angeklagte nach dem Inhalt seines Arbeitsvertrages in Verbindung mit der für seine Funktion in Richtlinien. Anweisungen usw. enthaltenen Aufgabenstellung Pflichten oder Befugnisse im Sinne des § 266 StGB hatte und welche davon verletzt wurden. Dabei wird überwiegend die Verpflichtung zur Wahrnehmung der Vermögensinteressen, nicht aber eine Verfügungsbefugnis festgestellt werden. Die Prüfung dieser Frage gibt erst die Antwort darauf, ob der betreffende Angeklagte Subjekt der Untreue sein konnte.

9 Vgl. hierzu die entsprechenden Ausführungen im Urteil des Obersten Gerichts vom 14. Dezember 1962 - 3 Ust II 47/62 - NJ 1963 S. 348.